



# Trägerverein Mehrgenerationenhaus Veringenstadt e.V.

## Satzung

### § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Mehrgenerationenhaus Veringenstadt e.V.“ und ist unter diesem Namen im Vereinsregister Ulm eingetragen.

### § 2 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Veringenstadt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck/Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist weltanschaulich, überkonfessionell und politisch neutral.
- (3) Zwecke des Vereins sind Aktivitäten der Begegnung und Bildung für Jung und Alt im Sinne des Bundesprogrammes Mehrgenerationenhäuser, Sozial- und Quartiersarbeit in den drei Ortsteilen von Veringenstadt durchzuführen. Hierzu zählen
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung insbesondere auch Hilfe zu Integration
  - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke
  - d) die Förderung von Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund
  - e) die Förderung von Verbraucher- und Umweltschutz

Diese Zwecke werden erfüllt durch enge inhaltliche Zusammenarbeit mit dem Bürgerverein Veringenstadt e.V., an den Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke weitergeleitet werden können.

Ferner kann der Förderverein auch selbst unmittelbar durch eigene Aktivitäten diese Zwecke erfüllen.

- (4) Die Arbeit des Mehrgenerationenhauses Veringenstadt soll durch ehrenamtliche Mitarbeit sowie praktische und organisatorische Hilfestellung unterstützt werden.
- (5) Ziel des Vereins ist es, die Arbeit im Mehrgenerationenhaus Veringenstadt unter die Prinzipien der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zu stellen und ehrenamtliche Mitarbeit sowie Bürgerschaftliches Engagement anzuregen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 18 Jahren und juristische Personen werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung der Vereinszwecke.

#### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt beim Tod des Mitglieds, beim Verlust der Rechtsfähigkeit, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt dann, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder diese gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen und Widerspruch gegen seinen Ausschluss einzulegen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenführer/in
  
- (2) Der Vorstand ist wie folgt zu besetzen:
  - a) 1 Mitarbeiter/in der Verwaltung
  - b) 1 Vertreter/in des Gemeinderates
  - c) 1 Vertreter/in der Bürgerschaft
  
- (3) Zu den Vorstandssitzungen ist der/die hauptamtliche Koordinator/in des Mehrgenerationenhauses Veringenstadt, der/die beim Trägerverein als Geschäftsführer/in angestellt ist, als beratendes Mitglied zugelassen.
  
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassenführer/in. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
  
- (5) Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergelder, Reisekosten und Ehrenamtpauschale usw. unberührt.
  
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  
- (7) Sitzungen des Vorstands werden vom/von der Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

## **§ 8 Beschlüsse des Vorstands**

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.

## **§ 9 Wahl des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 11 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die anwesenden Mitglieder können allerdings mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließen, dass eine Wahl durch Handzeichen durchgeführt wird.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Erteilung seiner Entlastung,
  - c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
  - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - e) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann nach Bedarf Beiräte und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen. Sie können außerdem weitere Personen als beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.

### **§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitgliedes bezwecken, bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung bekannt zu geben. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Stimmrecht der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### **§ 14 Protokoll**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 15 Mitgliedsbeiträge

Über Festsetzung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden.

## § 16 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

## § 17 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Vorstandspflichten bzw. ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln.

## § 18 Auflösung des Vereins

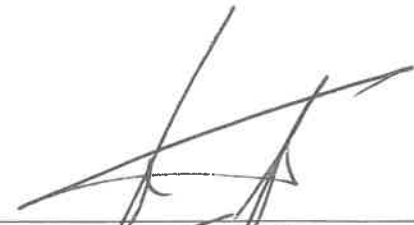







Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Veringenstadt. Die Stadt Veringenstadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke und Aktivitäten in den drei Ortsteilen Veringenstadt, Veringendorf und Hermentingen zu verwenden.

## § 19 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Veringenstadt, den 11. Januar 2017

### Gründungsmitglieder:

- |    |   |     |  |
|----|---|-----|--|
| 1. | Armin Christ  | 8.  |  |
| 2. | Peter Hantusch  | 9.  |  |
| 3. | Manika Stauf  | 10. |  |
| 4. | Dagmar Gaiser   | 11. |  |
| 5. |  Nicole Gaisch | 12. |  |
| 6. |  Josef Hay     | 13. |  |
| 7. |  Michael Wille | 14. |  |